

angaben weisen also auf die Zeit vor dem 14. Februar 1019 und treffen mit dem Monatsdatum des 12. Mai nicht zusammen. Am 10. Mai war der Kaiser nach St. 1723 in Allstedt, am 20. nach St. 1725 in Magdeburg; indem man daher für den aus St. 1724 erschlossenen Aufenthalt zu 'Gutistat' am 12. Mai einen passenden Ortsnamen zwischen Allstedt und Magdeburg suchte, fiel Stumpf-Brentano auf Gatterstedt, v. Heinemann auf Quenstedt oder Schwaben-Quenstedt; aber beide Deutungen sind sprachlich unmöglich<sup>1</sup> und schon deswegen abzuweisen, weil es Orte giebt, auf welche die überlieferte Namensform 'Gutistat' zwanglos bezogen werden kann. Zur Auswahl bieten sich zwei Namen: Gustedt im Hildesheimischen<sup>2</sup> und Gottstädt<sup>3</sup> bei Erfurt. An keinem von beiden Orten kann allerdings Heinrich am 12. Mai, an beiden aber kann er in einem früheren Zeitpunkt des J. 1019, zu dem das Kaiserjahr passt, sich aufgehalten haben: nicht einheitliche Datierung von St. 1724 ist also jedenfalls anzunehmen. Der Kaiser kann von Kaufungen, wo er am 9. Januar<sup>4</sup> war, sehr wohl durch das Hildesheimische und also über Gustedt nach Goslar gegangen sein, wo er nach den Quedlinburger Annalen um die Mitte des Februar eingetroffen war, sodass also alle Jahresangaben mit dem Ort auf die Handlung oder ein früheres Stadium der Beurkundung, das — vielleicht nachgetragene — Tagesdatum aber auf die am 12. Mai wahrscheinlich noch zu Allstedt erfolgte Vollziehung zu beziehen wäre. Zur Unterstützung dieser Annahme liesse sich noch anführen, dass auch die DD. St. 1721—1723 vom 4.—10. Mai aus Allstedt das 5. Kaiserjahr aufweisen. Zwei von diesen sind wie St. 1724 von GF geschrieben, der vielleicht gerade in Anlehnung an die letztere Urkunde, in der das 5. Kaiserjahr mit Rücksicht auf die Handlung gegeben war und über die sich die Verhandlungen bis Allstedt hinstreckten, veranlasst sein konnte, dies Jahr auch in die anderen dort von ihm ausgefertigten Urkunden einzusetzen, was dann Ba. II in St. 1723 nachgeahmt hätte.

Anders würden wir uns das Itinerar des Kaisers zu denken haben, wenn wir die Deutung von 'Gutistat' auf

---

1) Wenn v. Heinemann sich auf die für Quedlinburg vereinzelt vorkommenden Formen 'Cuetelineburg' oder 'Gutelineburg' beruft, so würde daraus doch nur folgen, dass etwa 'Cuenstat' oder 'Gunstat' auf Quenstedt bezogen werden könnte, aber für 'Gutistat' nichts gewonnen sein.  
 2) Gutstete in den Trad. Fuldenses ed. Dronke 41, 26. 3) Gotinstete 1277, Gothinstete 1321, UB. der Stadt Erfurt I n. 290, II n. 2. 4) Wenn St. 1715 einheitlich datiert ist, vgl. unten S. 459 N. 3.